

# Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

## Hauptanzeigebblatt für Stadt und Kanton Luzern

### und die übrige Zentralschweiz

Dreihundvierzigster Jahrgang

Abonnementspreise:

12 Monate	Fr. 3.40	6 Monate	Fr. 2.00
3 Monate	Fr. 1.00	12 Monate	Fr. 12.00
12 Monate	Fr. 6.40	6 Monate	Fr. 4.00
3 Monate	Fr. 2.00	12 Monate	Fr. 24.00

Er scheint täglich mit Ausnahme der Sonntage und Festtage.

Insertionspreise:

Die einseitige Zeile oder deren Raum: 10 Cts., Wiederholungen ... 8 Cts., Kanton Luzern, Urkantone, Zug u. angrenzender Teil des Kantons 12 Cts., übrige Schweiz und Ausland ... 15 Cts., Preis der Retzamer-Zeile (Zwei-Spalt): 50 Cts.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. J. ... Druckerei: ...

**Luzerner Geschichtskalender.**  
2. April.  
1570. Am Maife bei der ersten Messe von Hans Schwendemann in Münster nahmen 233 Personen teil. Dasselbe kostete 100 Ld. 2 Haler (durchschnittlich auf die Person 14 Schilling, jetzt etwa = 7 Fr.); der Bräutigam hatte 10 herrliche Opfergaben erhalten, das er einen reinen Gewinn von 30 Gulden (jetzt ungefähr = 600 Fr.) machte.  
8. April.  
1793. Gesch. daß in den ehemals aristokratischen Kantonen die Kantonalen und die Gemeindegüter der Hauptstädte ausgetauscht seien.

**L. Eidgenössische Waffenfabrik.**  
Bekanntlich hat Hr. Nationalrat Vogelsanger unmittelbar nach der Beantwortung seiner Interpellation über gewisse Vorkommnisse in der Waffenfabrik die Motion gestellt, der Bundesrat solle über folgende Punkte Bericht erstatten: 1. Ob Hr. Oberst Schmidt, Direktor der eidg. Waffenfabrik, im Widerspruch mit Art. 12 der Bundesverfassung ein Gehalt von einem fremden Souverän angenommen hat; 2. ob derselbe berechtigt war, einem fremden Souverän ein eidg. Ordnungsgewehr zu schenken; 3. ob er im Jahre 1889 mehrfache Schießübungen mit dem neuen Gewehr im Weissen eines fremden Gesandtschaftskontaktes vornehmen ließ; 4. ob ein Werkführer der Waffenfabrik im Jahre 1891 einem fremden Kriegsinstitutarium neue Gewehrmobile (Modell 1889) vorgelegt hat; 5. ob der Direktor der Waffenfabrik von zwei neuen Ordnungsgewehren einer fremden Macht, angeblich für die eidg. Waffenkammer bezogen, das eine dem Offizier einer fremden Macht abgegeben hat und ob er hierzu berechtigt war; 6. ob bei der Produktion der neuen Gewehre Befandteile, welche von eidg. Kontrollstempel nicht tragen, bezogen, ob Kontrollstempel, bei welchen der eidg. Kontrollstempel durch die liefernde Fabrik im geheimen entfernt worden war, zur Verwendung kamen.  
Obgleich nun sämtliche Punkte der Motion durch die eidg. Militärdepartement angeordnet und Untersuchung hinsichtlich Klargestellt worden waren und der Bundesrat hinsichtlich der Ehrenhaftigkeit des Direktors der Waffenfabrik keine Zweifel hegte, so lag es doch vor, die Behandlung der Motion im Nationalrat nicht abzuwarten, sondern sofort beglückliche Erhebungen anzustellen. Diefelben haben ergeben, daß, wie der Vorleser des Militärdepartements im Nationalrat erklärt hat, keine Vorwürfe vorliegen, welche die Ehrelichkeit des Direktors in Zweifel stellen, daß dieser sich aber eine Reihe von Verlässen und Kompetenzenüberschreitungen hat zu schulden kommen lassen; die von Bundesrat Frey im Dezember abgegebenen Erklärungen wurden überhaupt buchstäblich befolgt. Der Bundesrat der Bundesversammlung wimmerte einen gedruckten Bericht über die Resultate dieser Untersuchung; in demselben wird über jeden einzelnen Punkt der Interpellation einseitig Aufschluß gegeben. Wir geben im folgenden ein Resumé dieser Berichterstattung:

Ad Frage 1 der Motion: Oberst Schmidt übertrug dem deutschen, dem französischen und dem russischen Militärattaché ein Exemplar seiner Fachschrift „Allgem. Waffenkunde für Infanterie 1888“; ferner nahmen der deutsche und der russische Kaiser, sowie das französische Kriegsinstitutarium seine Verabhandlung ein Exemplar entgegen; der Kaiser von Rußland begleitete seine Verabhandlung mit einem Briefentwurf. Die Publikation des Hrn. Schmidt hatte einen durchaus privaten Charakter. Wediglich des Geschäftes des russischen Kaisers hatte der Bundesrat am 20. April 1889 das Militärdepartement beauftragt, den Direktor Schmidt anzuweisen, das Gehalt abzulehnen. Die Mitteilung dieses Beschlusses an Schmidt erfolgte am 24. April. Schmidt behauptet aber, das bezügliche Schreiben sei ihm nicht zugestellt worden. Wohl aber sei ihm mündlich erklärt worden, die Annahme des Gehaltes sei seine

Ad Frage 2 der Motion: Am 29. März 1889 war die Abgabe von Gewehren Modell 1889 an Privatsoldaten gestattet worden. Direktor Schmidt machte hiervon Gebrauch und bestellte drei Gewehre bei der Waffenfabrik, von denen er eines dem Kaiser von Rußland schenkte. Wie jedem Privatmann, wurde auch ihm für Lieferung der Gewehre von der Fabrik Rechnung gestellt. Ueber die bezogenen Gewehre konnte Schmidt frei verfügen; ob er sie einer Privatperson oder einem fremden Souverän schenkte, ist irrelevant.

Ad Frage 3 der Motion: Das Führen von Dreitzipsonen bei den vielen Schießversuchen konnte nicht immer vermieden werden; es ist möglich, daß einheimische und fremde Offiziere bei Besuchen in der Waffenfabrik gelegentlich ein Schnellfeuer angesehen haben, was aber ohne Bedeutung war. Am 24. und 26. Juli 1889 adoptierten die Räte das Gewehr Modell 1889, und im September darauf ließ Oberst Schmidt sein Versuchs- und Rezipietesystem patentieren. 1890 fanden in der Waffenfabrik kurze Versuche mit einem nichtschweizerischen Gewehr in Gegenwart des russischen Militärattachés, der die Munition lieferte, und unter Mitwirkung des Werkführers und des nötigen Hülfspersonals auf dem Schießplatz der Waffenfabrik statt; es handelte sich dabei um den Versuch der Patentverwertung des Schmidt'schen Verschlusses und Rezipietesystems an einem andern Gewehrmodell. Der Versuch hatte nichts Unvertrautes an sich; doch wäre es passender gewesen, wenn die Direktion der Oberbehörde hierüber Mitteilung gemacht hätte.

Ad Frage 4: Schmidt verkaufte sein Patent an eine Winterthurer Firma, und diese offerierte das Gewehr der Regierung von Rumänien. Schmidt erteilte dem Werkführer Müller im Juli 1891 einen Urlaub, damit er an den Schießübungen in Bukarest mitwirken könne. Aus gewissen Gründen unterließ jedoch die Vorlage des Gewehres in Bukarest. Da bereits Gewehre an schwedische Truppen ausgegeben waren, so war die Verweisung des Gewehres keine Geheimnisverletzung mehr. Schmidt war aber zur Erteilung des erwähnten Urlasses nicht kompetent, und zu tabeln ist, daß er den wichtigsten Angehörigen der Fabrik in der wichtigsten Fabrikationsperiode zu Privatreisen auf Reisen schickte.

Ad Frage 5: Nachdem das deutsche Gewehr Modell 1889 freigegeben und im Handel erhältlich geworden, bestellte Schmidt ohne Einholung der reglementarisch notwendigen Ermächtigung zwei solche Gewehre für die eidgen. Gewehrmobile-Sammlung. Unmittelbar darauf erhielt die Schweiz aus Deutschland vier solche Gewehre. Aus Gefälligkeit überließ Schmidt dem bei der Ankunft der beiden bestellten Gewehre anwesenden französischen Militärattachés ein Exemplar zum Selbstkostenpreis. Damit überschreitet er seine Kompetenz, doch war seine Handlungskreise mit der Ehre eines schweizerischen Beamten nicht unvereinbar.

Ad Frage 6: Diese enthielt so schwere Vorwürfe gegen die eidgen. Kontrolle, daß das Militärdepartement hierüber nicht nur den Direktor der Waffenfabrik einernahm, sondern eine besondere Expertenkommission (Nat.-Nat. Thelin und Oberst v. Wedel in Basel) mit der Untersuchung der ganzen Angelegenheit betraute. Der Bericht derselben kommt zu folgenden Schlüssen, denen sich der Bundesrat anschließt:

a) daß von der Industriegeellschaft Neuhäuser dieser außerordentlich schwierig zu erhaltende Bestandteil (Verschlußgehäuse) im großen und ganzen in sehr guter Qualität geliefert worden und es nur zu beauern ist, daß die Arbeiter der Gesellschaft sich zu dem Versuche, minderwertige Ware einzuschmuggeln, herbeilassen konnten;  
b) daß die eidgen. Waffenkontrolle ihrer Pflicht getreu hat, eher zu langwierig als zu leichtfertig vorgegangen ist und keine versuchten Städte durchließ;

c) daß ihr entgangene kleinere Dimensionen, Arbeits- und Materialfehler bei der nachherigen Umarbeitung und Untersuchung in der Waffenfabrik zum Vorschein kommen mußten, und  
d) keine fehlerhaften Verschlußgehäuse unter den an die Mannschaft abgegebenen Gewehren sich befinden können.  
Der beste Beweis hierfür liegt darin, daß im maßhaltigen Gebrauch der Waffe gerade dieser Bestandteil sich unantastbar gehalten hat.

### Schweiz.

**Italienische Scheidewandungen.** Im Publikum herrscht vielfach die Ansicht, die mit 24. Juli außer Kraft gehenden italienischen Scheidewandungen (2, 1, 1/2 Lire und 20 Cts.) können an den öffentlichen Kassen umgewechselt werden, und man könne deshalb diese ziemlich zahlreich kursierenden Geldstücke bis zum letzten Tage behalten und sie dann ohne Mühe abgeben. Das ist ein Irrtum, der unter Umständen zu Schaden und Unannehmlichkeiten führen kann. Die genannten Institute sind seitlich gehalten, die italienischen Scheidewandungen bis zum genannten Termine an Zahlungsstellen anzunehmen. Man muß also, um das lästige Geld los zu werden, entweder bei der Post Mandateinzahlungen machen oder Briefmarkten kaufen, bei den Verkehrsanstalten ein Fahrtbillet erstehen, eine Depesche von genügender Länge aufgeben, Postgebühren erlegen, Anschaffungen in Pulver oder Munition machen u. d. oder bei unsern kantonalen Instituten Wechsel kaufen, Spareinlagen machen u. d. Bei der bedeutenden Menge dieser Wägen ist ein gegenseitiges Zuschreiben ohne Wirkung. Die Banken und sonstigen Zahlstellen werden dem öffentlichen Interesse entgegenkommen, wenn sie diese Wägen an Zahlungsstellen annehmen und nicht wieder in Verkehr setzen. Zu wünschen wäre eine Einweisungsstelle; die Postämter könnten vielleicht diesen allerdings beschwerlichen Dienst übernehmen, der übrigens auf gewisse Minimalbeträge und auf gewisse Wochentage und Tagesstunden beschränkt werden könnte. Auch die Wirtschaften könnten sich ein Verdienst erwerben, wenn sie die eingewonnenen Wägen aus dem Verkehr jagen. Nach dem 24. Juli dürfte mancher Bürger inne werden, wie schwer es unter Umständen hält, sein Geld los zu werden.

**Militär-Organisation.** Dr. Oberst Meißner hat als Mitglied der nationalrätlichen Kommission für die Organisation des Bundesheeres nachfolgenden Vorschlag gemacht:  
1. Die in Veranung gezogene Truppenordnung ist in dem Sinne zu modifizieren, daß die Verteilung der Wehrkräfte erst durch eine Gliederung der Divisionen. Diese soll umfassen: a) den Auszug mit 13 Jahrgängen der Wehrpflichtigen vom 20. bis 22. Jahre; b) die Landwehr mit 8 Jahrgängen der Wehrpflichtigen vom 23.—40. Jahre; c) den Landsturm mit den 8 Jahrgängen vom 41.—48. Jahre und allen denjenigen Elementen vom 17.—48. Jahre, welche zur Zeit dem separaten Landsturm zugewiesen würden.  
2. Zwei Bataillone des Auszuges bilden die Grundlage eines Landwehrbataillons und hernach den Stamm von zwei Landsturmabteilungen.  
3. Gottard-Befestigung. Infolge Uebertritts des bisherigen Inhabers in eine andere Beamtung wird die Stelle des Adjunkten des Forterwarters in Andermatt zur freien Vererbung ausgeschrieben. Befolgung bis 3500 Fr. Schriftliche Anmeldungen bis zum 10. April an das schweizerische Militärdepartement.

**Infanterieschwärze.** Es wird die Stelle eines Instruktors II. Klasse des Genies zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Befolgung die gesetzliche. Schriftliche Anmeldungen bis zum 10. April an das schweizerische Militärdepartement.  
**Pollweiser.** Offene Stellen: a) In eidgenössischen Grenz- und aktors drei Offiziersstellen mit Lieutenant- oder Oberleutnantsgrad, und zwar zwei im Kanton Gené und eine im Kanton Tessin. Befolgungsbemittlung: 2500 Fr. nicht Wehrdienstschuldig. Anmeldungen bis 7. April an die Jolldirektion in Gené beziehungsweise Lugano. — b) Kontrollleur beim eidgenössischen

Niederlagshaus in St. Gallen. Anmeldungen bis 7. April an die Jolldirektion in Chur. — c) Sekretär bei der Jolldirektion in Lausanne. Anmeldungen bis 7. April an die Jolldirektion in Lausanne.  
**Schweizerisches Bundesgericht.** Dem Geschäftsbericht desselben entnehmen wir, daß letztes Jahr 522 Fälle aus dem Zivilrecht hängig waren. 180 waren noch von 1892 pendent, und 342 kamen neu hinzu. Erledigt wurden 891, und 181 blieben für das laufende Jahr pendent. Die Geschäftsverflechtung betreffend waren 6 Fälle anhängig, von denen 5 ihre Erledigung fanden und 1 auf das neue Jahr übertragen wurde. Endlich waren im ganzen 24 staatsrechtliche Streitigkeiten anhängig; 198 wurden erledigt, und 45 blieben pendent. Von den erledigten Fällen kamen 617 auf die deutsche, 189 auf die französische und 20 auf die italienische Schweiz.  
**Bündelböhmenmonopol.** Die nationalrätliche Kommission für das Bündelböhmenmonopol beschloß mit 5 gegen 4 Stimmen, Annahme des Monopols, also Zustimmung zum Ständerat zu beantragen.  
**Recht auf Arbeit.** Der Bundesrat empfiehlt die Annahme des Populäres betreffend Recht auf Arbeit in folgender Fassung: „Der Bundesrat wird eingeladen, zu unterzügen und darüber Bericht zu erstatten, ob und eventuell in welcher Weise eine Mitwirkung des Bundes bei den Institutionen für den öffentlichen Arbeitsnachweis und für den Schutz gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit möglich und gerechtfertigt sei.“

**Luzern.** Vom Waffenplatz Luzern. Montag den 2. April sind die zur 1. Infanterie-Regimentskompanie der IV. Division einberufenen Luzerner Rekruten eingemüßt, um Bekleidung und Ausrüstung zu lassen. Die jungen Leute treten heutzutage ganz anders auf, als es 3. J. noch gegen Ende der Sechzigerjahre der Fall war. Damals kamen noch viele mit Schlauchkleid und Wallfahrer-Regenschirmen einbergestellt im langsamen Tempo des „Oesterreicher Landsturms“; jetzt treffen die meisten, truppenförmig nach ihren Ortschaften vereinigt, mit strammem Marschschritt ein, und an Stelle der früheren Schlauchkleid und Mäntel sieht man, auch ein Zeichen fortschrittlicher Kultur, gute Handbäckereien.

Gute (Dienstag) rücken auch die Kontingente der andern Kantone von ihren Bestimmungsorten her ein. Die 1. Rekrutenschule dauert vom 3. April bis 19. Mai und besteht aus der Hälfte der Infanterie-Rekruten der Kantone Bern (IV) und Luzern, dem Drittel der Rekruten von Argau (IV), sämtlichen Rekruten von Ob- und Nidwalden, der Hälfte der Trompeter- und Tambour-Rekruten von Bern (IV) und Luzern und allen Trompeter- und Tambour-Rekruten von Ob- und Nidwalden. Die Schule wird 945 Mann zählen und ist wohl die stärkste, die je da war.

Das Kriminalgericht hatte in der Sitzung vom letzten Samstag genügen Arbeit. Ein Josef Portmann von Schöpfheim muß wegen eines am St. Josefstag in Sursee begangenen Mordes gegen eine Kirchenbesucherin neuerdings mit dem Zuchthaus Belamtschaft machen, zu dem er früher schon wegen Diebstahls verurteilt worden war. Verurteilt wurden ferner Friedrich Müller von Williberg (Argau) wegen Einbruchdiebstahls im Unterwasser zu Reiden und der Gemeinheitsdieb Johann Ulrich Wäbemann von Wangenried (Bern) wegen Diebstahls im „Union“-Gut in Luzern.

Ein schlauer Eindringler ist auch der erst 18 Jahre alte Josef Schmidli von Oberdorf, der schon als 14jähriger Knabe vorbestraft wurde. Derselbe hatte in Gené, wo er bei den Kapuzinern studieren sollte, aber wegen schlechter Aufsichtsführung fortgesetzt wurde, die Klostergebäude, Hausordnung und Einrichtung der Gebäude kennen gelernt und machte sich nun am 7. März abhin fiele Kenntnis zu Nutzen, indem er in die Zelle des Kapuzinerguardians in Sursee einbrach und das Haushaltungsgehd von 1000 Fr. mitnahm. Dasselbe konnte ihm schon andern Tags wieder fast vollständig abgenommen werden. Er erhielt fünf Jahre Zuchthaus. Seine Rede vor Kriminalgericht schloß der Schilling mit den Worten: „Ich

Fr. 70  
TT  
ber:  
ern nebst  
ake 4.  
ern.  
en  
ern in Nr. 3  
Stellen.  
r:  
ze Nr. 5  
5 Zimmer.  
l. (172)  
ktion.  
3 Zimmer  
sicheren Orten  
u. verbergen.  
a. (179)  
ermieten.  
ang.  
r. 2. 1. Garage.  
mieten.  
um nicht  
e u. 2. Garage.  
ermieten.  
unmüblert  
at. In der  
tion. (121)  
en.  
er in freier  
er in freier  
der Nacht;  
11, 2. Stock  
(1019)  
müblert  
er mit  
lag Nr. 6,  
(4310)  
mübl. 2  
riden, 2  
(1045)  
müblert  
er an einer  
rei. (1012)  
bellen Gar-  
3 Zimmer.  
ingarten.  
(1019)  
unmüblert.  
tes Zimmer  
echt.  
Expeditoren  
(1015)  
Logis  
zu haben.  
ortmann.  
1894.  
er in der  
Verden in  
der Stadt.  
Logis  
1894.  
mpfah.get.  
kommen in  
(1894)